

Begugs-Preis

in der Hauptpoststelle oder beim Buchhändler abgezahlt: einschließlich 4.-, bei zweimaliger Abgabe durch den Buchhändler 4.-75. Durch die Post bezogen für Kaufleute und Geschäftsmänner 4.-00, für die übrigen Kunden laut Zeitungskondition.

Diese Nummer kostet auf allen Buchhändlern und bei den Zeitungsverkäufern 10 Pf.

Reaktion und Expedition:

103 Herderstraße 222
Johanniskirche 2.

Graupenstrasse Dresden:

Marktstraße 34
Graupenstrasse 1 und 2, 1720.

Graupenstrasse Berlin:
Graupenstrasse 1 und 2, 1720.
Lützowstrasse 10
Hermannstrasse 10 VI Nr. 4000.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 598.

Donnerstag den 24. November 1904.

Angaben-Preis

die 6gespaltene Zeitzeile 25 J.

Bestellnummern unter dem Reaktionsteil
(4spaltig) 25 J., nach den Reaktionsteilen
(6spaltig) 50 J. — Tabellarischer
und Illustrativer Bericht wird extra bezahlt. — Beiträge für Redaktionen und
Offertenannahme 25 J.

Kunstgewerbe für Anzeigen:
Mittwoch-Mitgabt: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Mitgabt: nachmittags 4 Uhr.

Kunstgewerbe ist seit zu die Zeitung gereichten.

Extra-Mitgabt: jetzt mit der Morgen-
Mitgabt zusammenhängende Veröffentlichung.

Die Expedition
Wochentags ununterbrochen geöffnet von
früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von G. Pust in Leipzig
Ges. Dr. G. P. & W. Künthardt.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Das Präsidium des Evangelischen Bundes soll vom Grafen Winningerode am Konfistorialrat Dr. Goebel im Hause übergegangen sein. (S. Dr. Reich.)

* Die Kanalkommission des preußischen Abgeordnetenhauses Montag zur zweiten Sitzung zusammen. (S. Dr. Reich.)

* Mit dem nächstjährigen Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag in Köln soll eine große Ausstellung verbunden werden. (S. Dr. Reich.)

* Nach Meldungen aus Madrid sollte der König einen neuen Anarchistengesetz unterzeichnen. (S. Dr. Reich.)

* In Paris und Sfax haben die französischen Arbeiter wegen des Ministers Pelletier den Generalauftakt beschlossen. (S. Ausland.)

* Die Börse in Athen wegen der Bildung griechischer Banden Schließungen erobert und Verstärkung der militärischen Maßnahmen an der Grenze beschlossen. (S. Ausland.)

**Die Rechtsanwaltschaft
beim Reichsgericht.**

Neuerdings ist besonders unter Berliner Anwälten wieder einmal das Thema von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht zur Diskussion gestellt worden. Aus diesem Anlaß wird uns von einem preußischen Juristen geschrieben:

Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht ist in wesentlichen Punkten anders geordnet als die Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten. Während sonst die Anwälte um Zulassung bei der Bundesjustizverwaltung angemeldet haben, entscheidet über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht das Präsidium dieses höchsten Gerichtshofes. Das Präsidium besteht nach § 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Reichsgerichtspräsidenten, den sämtlichen Senatspräsidenten und den vier dienstältesten Reichsgerichtsräten. Diese Behörde entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermeissen. Sie unterscheidet sich das Reichsgericht hauptsächlich von anderen Gerichten. Die Bundesjustizverwaltungen müssen den Anträgen auf Zulassung zur Anwaltschaft entsprechen, wenn nicht einer der im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Verlaugungsgründe vorliegt. Das Präsidium des Reichsgerichts hat zwar die Verlaugungsgründe des § 5 der Anwaltsordnung gleichfalls zu beobachten. Es kann aber auch darüber hinaus die Zulassung verweigern, vor allem deswegen, weil kein Bedürfnis nach Vermehrung der Anwälte beim Reichsgericht vorliegt, ferner auch vielleicht, weil der Bewerber nicht den beiderlei wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Der Grundstock der Freiheit der Rechtsfakultät ist also beim Reichsgericht durchbrochen. Die hierfür maßgebenden rechtspolitischen Einschätzungen sind leicht verständlich. Nach § 4 der Anwaltsordnung muß jeder in dem Bundesstaat zur Anwaltschaft zugelassen werden, wo er die Richterprüfung bestanden hat. Würde dieser Grundstock aufs Reichsgericht ausgedehnt, so würde er lautem müssen: Wer in irgend einem Bundesstaate die Bestätigung zum Richteramt erworben hat, muß zur Anwaltschaft beim Reichsgericht zugelassen werden. Die Ausstellung eines solchen Rechtslasses würde binnen Kurzem zu einer Überfüllung des Standes der Reichsgerichtsanwälte führen. Die Herren würden Rot haben, ihr Auskommen zu finden. Vielleicht würde mancher unter der Menge sein, der der besonderen gearteten Tätigkeit nicht recht gewachsen wäre. Indem man die Entschließung über die Zulassung in das freie Ermeissen des Präsidiums stelle und ein Recht darauf nicht anerkenne, beugte man derartigen Mißständen vor. Das Präsidium kann die Zahl der Anwälte beliebig vermehren, aber auch, indem es Abgänge nicht erlebt, verhindern. Auf diese Weise ist es imstande, den gerade laufenden Reichsgerichtsanwälten eine ihrer Stellung entsprechende Einnahme dauernd zu sichern. Weiter kann das Reichsgericht unter den Bewerbern sich die juristisch am besten Qualifizierten aussuchen. Die juristische Bevölkerung ist den Herren vom Präsidium entweder aus der schriftstellerischen Tätigkeit des Bewerbers oder aus den Alten der von jenem geführten Prezesse bekannt. Sie und die kommt es auch vor, daß ein Reichsgerichtsrat die Qualitäts des Bewerbers aus der Zeit her kennt, wo er selbst noch in den unteren Amtsräumen als Richter tätig war. Vor dem Auftritt des Bürgerlichen Reichsgerichts war noch von Bedeutung, daß das Präsidium die Anwälte aus den verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs nach Bedarf heranziehen konnte.

Wie jedes Privileg, hat auch das den Reichsgerichts- anwälten vorliegende seine Schattenseiten neben den nicht zu leugnenden Vorteilen. Sicherlich sind einige

20 Herren als Anwälte beim Reichsgericht tätig. Unter diesen sind einzelne hochgeachtete, die man vielleicht nicht mehr als volle Kräfte bezeichnen kann. Der eine oder andere feinfertig und lädt sich von einem jüngeren Anwaltssammler oder Assessor vertreten, was zulässig ist. Unter den voll arbeitsfähigen Herren ist dieser oder jener Spezialist für Recht, Verhältnisrecht, französisches Privatrecht usw. Einige Anwälte erfreuen sich ganz besonderer Ansehen; sie vermögen nicht alle einfältigen Aufträge anzunehmen. Manche große Handelsfirmen, die viele Prozesse führen, pflegen nun die angefeindeten Reichsgerichtsräte gleichzeitig zu beschäftigen, sei es mit Prozeßvertretungen, sei es mit Erstattung von Gutachten. Auf diese Weise verhindern sie, daß ihre Gegner die Dienste dieser selben Herren in Anspruch nehmen können. Hier ist auch darauf hinzumeinen, wie die Revisionsanwaltschaft bearbeitet werden. Die Partei, die Revision einlegen will, geht irgend eine juristische Autorität oder mehrere um ihr Gutachten über die Aussichten einer solchen an. Das so gewonnen Material wird dann dem Reichsgerichtsanwalt übermittelt und dieser verarbeitet es zu einer Revisionschrift. Ein zahlreichen Säulen findet der Reichsgerichtsanwalt freilich auch die Revisionsgründe selbständig aus, meist wird ihm aber die Arbeit tunlich erleichtert. Zu ermöglichen bleibt auch, daß ein sich in den Grenzen des Gefunden haltenden Weltbewerbs alte Zeit ein geistiges Anpannen zu erschrecklichem Wirken ist.

Zu betonen ist schließlich, daß das Privileg der Reichsgerichtsanwälte nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses besteht. Im Strafsachen gilt ja ohnehin der Grundsatz der Lokalisierung der Anwaltschaft nicht. Als Verteidiger kann jeder deutsche Anwalt vor jedem deutschen Gerichte, auch dem Reichsgericht, tätig sein.

Der Berliner Anwaltsverein hat sich kürzlich mit der Ordnung der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht beschäftigt und einige Vorschläge für die Rendierung der bestehenden Verhältnisse aufgestellt. Wenn nun auch die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht ihren Anwaltswillen gerecht geworden ist, sich sogar nicht unerhebliche Verdienste um die deutsche Rechtspflege erworben hat, so kann man in der Kritik, die der Berliner Anwaltsverein an den gegenwärtigen Verhältnissen geübt hat, einen berechtigten Kern nicht verkennen. Das freie Ermeissen, nach dem das Präsidium über Zulassungsgesuche zu entscheiden hat, mißfällt dem Berliner Anwaltsverein, wenn nicht einer der im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Verlaugungsgründe vorliegt. Es kann aber auch darüber hinaus die Zulassung verweigern, vor allem deswegen, weil kein Bedürfnis nach Vermehrung der Anwälte beim Reichsgericht vorliegt, ferner auch vielleicht, weil der Bewerber nicht den beiderlei wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Der Grundstock der Freiheit der Rechtsfakultät ist also beim Reichsgericht durchbrochen. Die hierfür maßgebenden rechtspolitischen Einschätzungen sind leicht verständlich. Nach § 4 der Anwaltsordnung muß jeder in dem Bundesstaat zur Anwaltschaft zugelassen werden, wo er die Richterprüfung bestanden hat. Würde dieser Grundstock aufs Reichsgericht ausgedehnt, so würde er lautem müssen: Wer in irgend einem Bundesstaate die Bestätigung zum Richteramt erworben hat, muß zur Anwaltschaft beim Reichsgericht zugelassen werden. Die Ausstellung eines solchen Rechtslasses würde binnen Kurzem zu einer Überfüllung des Standes der Reichsgerichtsanwälte führen. Die Herren würden Rot haben, ihr Auskommen zu finden. Vielleicht würde mancher unter der Menge sein, der der besonderen gearteten Tätigkeit nicht recht gewachsen wäre. Indem man die Entschließung über die Zulassung in das freie Ermeissen des Präsidiums stelle und ein Recht darauf nicht anerkenne, beugte man derartigen Mißständen vor. Das Präsidium kann die Zahl der Anwälte beliebig vermehren, aber auch, indem es Abgänge nicht erlebt, verhindern. Auf diese Weise ist es imstande, den gerade laufenden Reichsgerichtsanwälten eine ihrer Stellung entsprechende Einnahme dauernd zu sichern. Weiter kann das Reichsgericht unter den Bewerbern sich die juristisch am besten Qualifizierten aussuchen. Die juristische Bevölkerung ist den Herren vom Präsidium entweder aus der schriftstellerischen Tätigkeit des Bewerbers oder aus den Alten der von jenem geführten Prezesse bekannt. Sie und die kommt es auch vor, daß ein Reichsgerichtsrat die Qualitäts des Bewerbers aus der Zeit her kennt, wo er selbst noch in den unteren Amtsräumen als Richter tätig war. Vor dem Auftritt des Bürgerlichen Reichsgerichts war noch von Bedeutung, daß das Präsidium die Anwälte aus den verschiedenen Rechtsgebieten des Reichs nach Bedarf heranziehen konnte.

Dr. M.

und Sozialdemokraten, in schönster Einmündigkeit über die Nationalliberalen her. Dabei haben die Nationalliberalen noch den Fehler begangen, bis zum letzten Augenblick über die ihnen wohl selbst unheimliche Abmachung sich in Schweigen zu hüllen. Damit wurde nur erreicht, daß ihren Freunden die Hände gebunden wurden, während die Gegner sich keinerlei Rückenwind auferlegten. Heute endlich erscheint in der "Nationalist. Rundsch." ein informatorischer Dresdner Artikel, der aber schon wegen seiner Vänge seinen Zweck verfehlt muss. Welche Zeitung ist für solche katalogische Kreise immer Platz? Auch wir müssen uns damit begnügen, folgenden kurzen Auszug zu bringen:

Wir haben das allgemeine, gleiche, geheime und freie Wahlrecht, aber mit Listeabstimmung. Nun hat die Reaktionsteil es verloren, auf der herrschende Partei, die ihren Freunden überhand Parteijugend dementsprechend verloren hat, nicht nur die im Sozialerwerbs-Kreis vertretenen Parteien, wie die Sozialistische und die Dörfelner-Partei, darunter unter ihre Fackel zu bringen, daß die sich bei den Wahlen so vollständig unterordnen, sondern sie hat auch in fast alle neutrale Vereine, wie die Befreiungsvereine und Bürgervereine, und in alle mittelständischen Vereinigungen (Handwerkervereine, Innungen usw.) sich eingeschlagen. So vereinigt sie unter ihrem Vorzeichen und ihrer Zeitung eine so Bündnis, daß sie über 10.000 Stimmen ergibt. Da drohte dieser Staatlichkeit plötzlich in diesem Jahr eine große Gefahr. (Weil nämlich die Sozialdemokraten marching in Reihe das Bürger- und damit zugleich das Wahlrecht erneut fordern.) Deswegen um das Bürgerrecht selber nach der geistigen Befreiung in einer Linie "selbständig" sein, und als solche waren bisher Leute, die keine eigene Meinung hatten, also Schlossburgen vom Rat nicht angehören und somit abgeschnitten. Diese Kraft ist natürlich den katholischen Teilen der Mehrheitheit vor der Bürgerlichkeit fern. (Sie wird nun absehbar gemacht, daß diese Kraft das aufgegeben werden müssen und daß jetzt eine 8-9000 wahlbereite sozialdemokratische Bürger vorhanden sind. Außerdem hat den Reaktionären ihre Umgebung viele Freunde gemacht.) Die Furcht vor einer solchen Wendung veranlaßte den großen Berliner Großgrundbesitzer, nach dem die Reichsgerichtsanwaltschaft, nachdem der Reichsgericht und abgesehen hatte, sich mit ihm in einen Kubikel einzuschließen, die reformistischen Verbündeten und seine konfessionellen Kollegen an den Oberhauptmeister abzuwenden, damit er vermittele. Er schlug ihnen als Vergleichsstück die Wiederherstellung des Wahlrechts nach dem von ihm vor etwa fünf Jahren gemachten und vom Rat gebilligten Vorschlag vor, der seit dem noch mehrere Beratungen noch immer in den Ausschüssen des Stadtratskollegiums-Kollegiums abgelaufen lag, und der, wie bekannt, auf gesonderten Wahlen nach vier Beratungssitzungen, die jede wieder durch eine Einigungsgrenze von 2000 Abstimmung erfüllt waren, bestand. Als sie zugestimmt, wollte er an national-liberalen Mitgliedern des städtischen Kollegiums den gleichen Vorschlag, mit dem Vorschlag, die Wahlrechtsänderung müsse natürlich auch vor der bürgerlichen Wahl beschlossen werden, wenn sie auch erst im nächsten Jahr in Kraft treten sollte. Da eine Befreiung von Mitgliedern der königlichen Kollegien aus den drei Parteien (sozialdemokratisches, national-liberal, reformistisches) unter Vorzeichen des Oberhauptmeisters und unter Mehrheitheit der drei Verteilungskreise wurde, wenige Tage später wurde der Vorschlag verworfen. Und dies wiederholte sich noch dreimal. Die Kürze hat nur Verlusten zu verursachen. Wen nimmt ihn beiwohnt. Aber Bismarck versteht sich nicht auf Reaktion wie Europa-Politik.

Anderer Zumutheit. Hier steht man vor, Europa-Politik bei seinem Antritt in der Rundschule die Arme hängen und organisiert müssen. Sicherlich. Es ist eine vollkommen organisierte Armee von 48 Bataillonen an. Wie hätte einspielen, als wir über die Donau ziehen, am Nicopolis, Thessaloniki und Scholae zu ziehen und Reichsstadt und Städte zu belagern. Nur das damals unsere Truppen nicht bereit auf die Flucht bestellt waren wie jetzt. Die militärischen "Talente" Europa-Politik zu beweisen, ist nicht meine Sache. Aber hier die administrative Organisation der Armee kann ich wie ein Kästchen annehmen.

Daß dieser Brief in seinen Schlüsselementen gewaltig übertrieben, liegt auf der Hand. Das Europa-Politik sein Meining ist, beweist seine rahmreiche Vergangenheit, das Urteil über seine militärische Fähigkeit spricht sich der Verfasser selbst ab, bleibt die Verwaltungsfähigkeit. Und kann man vielleicht sagen, daß selbst ein Europa-Politik über das zufriedne Reichswehr nicht Herr werden kann. Der ganze Brief macht, wie in seiner Kritik der "D. L." mit Recht bemerkt, den Eindruck, als wäre er von einem guten Freunde des einen nicht auf Reaktion wie Europa-Politik.

Anderer Zumutheit. Hier steht man vor, Europa-Politik bei seinem Antritt in der Rundschule die Arme hängen und organisiert müssen. Sicherlich. Es ist eine vollkommen organisierte Armee von 48 Bataillonen an. Wie hätte einspielen, als wir über die Donau ziehen, am Nicopolis, Thessaloniki und Scholae zu ziehen und Reichsstadt und Städte zu belagern. Nur das damals unsere Truppen nicht bereit auf die Flucht bestellt waren wie jetzt. Die militärischen "Talente" Europa-Politik zu beweisen, ist nicht meine Sache. Aber hier die administrative Organisation der Armee kann ich wie ein Kästchen annehmen.

Daß dieser Brief in seinen Schlüsselementen gewaltig übertrieben, liegt auf der Hand. Das Europa-Politik sein Meining ist, beweist seine rahmreiche Vergangenheit, das Urteil über seine militärische Fähigkeit spricht sich der Verfasser selbst ab, bleibt die Verwaltungsfähigkeit. Und kann man vielleicht sagen, daß selbst ein Europa-Politik über das zufriedne Reichswehr nicht Herr werden kann. Der ganze Brief macht, wie in seiner Kritik der "D. L." mit Recht bemerkt, den Eindruck, als wäre er von einem guten Freunde des einen nicht auf Reaktion wie Europa-Politik.

Ein drittes russisches Geschwader.

Die "Novoje Wremja" sagt, wie aus Petersburg gekannt wird, die Entsendung eines dritten Geschwaders nach Ostasien an, weil sie befürchtet, daß das baltische Geschwader selbst im Falle eines Krieges nicht lange im Stande sein werde, die Herrschaft zur See zu beaufhalten.

* Leipzig, 23. November.

* Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.

Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.

Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.

Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.

Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.

Die Aussichten des Herrn Dr. Gentz lassen manche Politiker noch immer nicht ruhen und das aus ganz besonderen Gründen nicht. Er gilt ihnen nämlich als der "Schwarze Mann", weil er nicht Realist ist. Hierin ist auch ein sehr durchsichtiger Grund zu suchen, weshalb so viele Vereine ein Interesse daran hatten, unsere Nachricht von seiner Bestimmung für das Kaiserliche Zollschiff anzuweisen. Man glaubt nicht gern, was man nicht wünscht. Nach der ersten Veröffentlichung beginnen die aus dem Wahlspruch Semper retrosum eingeschworenen nunmehr ihre Gegenaktion; den Erfolg

zu hoffen.